

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 29.05.2007 stellen die Stadtwerke Norderstedt elektrische Energie für die Grundversorgung von Haushaltskunden und für die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie vom 26.10.2006 über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 50 vom 07.11.2006, Bd. 1, S. 2391 ff.) sowie den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt zur StromGVV vom 15.04.2007 ab dem 01.08.2007 zu folgenden Preisen zur Verfügung.

1. Preise

Strompreise		EUR netto *	EUR brutto **
1.1 Tarif E	Grundpreis EUR/kWh	25,00	29,75
„Einfach-Tarif“	Arbeitspreis Ct/kWh	16,90	20,11
1.2. Tarif Z	Grundpreis EUR/kWh	46,00	54,74
„Zwei-Zeiten-Tarif“	Arbeitspreis HT Ct/kWh	17,86	21,25
	Arbeitspreis NT Ct/kWh	10,82	12,88

Der Kunde hat jederzeit das Recht, seine Einstufung in den Tarif „E“ bzw. in den Tarif „Z“ zu verlangen. Die Stadtwerke werden einem solchen Verlangen alsbald nachkommen.

* In dem Netto-Arbeitspreis sind die gesetzlich festgelegte Stromsteuer (Regelsteuersatz gem. § 3 Stromsteuergesetz), sowie Konzessionsabgaben in Höhe von 1,59 Ct/kWh im Tarif E und im Tarif Z für HT von 1,59 Ct/kWh und für NT von 0,61 Ct/kWh enthalten.

** Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 19%.

2. Erläuterungen zum Z-Tarif

- 2.1. NT (Niedertarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit in kWh. Die Schwachlastzeit dauert zusammenhängend 10 Stunden, innerhalb der Zeit von 21.00 Uhr bis 7.00 Uhr, in den Kalendermonaten Januar, Februar, März, Oktober, November, Dezember. In den Kalendermonaten April, Mai, Juni, Juli, August, September dauert die Schwachlastzeit zusammenhängend 11 Stunden, innerhalb der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
- 2.2. HT (Hochtarif) ist die vom Kunden in einer Ableseperiode außerhalb der NT-Zeit bezogene elektrische Arbeit in kWh.
- 2.3. Für die Anwendung des Zwei-Zeiten-Tarifes sind ein Zweitarif-Zähler und ein Schaltgerät erforderlich. Die Kosten dafür sind im Grundpreis enthalten.
- 2.4. Die bei einem Tarifwechsel anfallenden Aufwendungen, z.B. durch Zählerwechsel, sind vom Kunden gemäß der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt zu tragen.

3. Preisänderungen

Änderungen der Allgemeinen Preise werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Zeitgleich werden die Kunden brieflich über die Änderungen der Allgemeinen Preise informiert.

4. Sonstiges

- 4.1. Diese Allgemeinen Preise werden für den Stromverbrauch des Kunden ab 01.08.2007 wirksam und ersetzen die Allgemeinen Preise vom 01.01.2007.
- 4.2. Die bisher gültigen sonstigen Tarife „Zeitzonentarif / Tarif D“, „Tarif mit gemessener Leistung / Tarif P“ sowie der „Wärmepumpentarif - Tarif W“ entfallen ab 01.08.2007.
- 4.3. Kunden bei denen ein Dreitarifzähler installiert ist, werden ab 01.08.2007 in den Tarif „Z“ eingestuft.
- 4.4. Kunden mit gemessener Leistung (Tarif P) oder mit Wärmepumpentarif (Tarif W) erhalten zum 01.08.2007 einen gesonderten Vertrag. Bei Nichtzustandekommen eines Vertragsabschlusses werden die Kunden in den Tarif „Z“ eingestuft.

Stadtwerke Norderstedt, den